

Antrag

der Abg. Nico Weinmann und Julia Goll u. a. FDP/DVP

und

Stellungnahme

des Ministeriums der Justiz und für Migration

Bekämpfung von Korruption und Betrug im Gesundheitswesen

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. wie viele Straftaten es in Baden-Württemberg im Bereich der Korruptions- und Vermögensstraftaten, sowie der Arzneimittelkriminalität im Gesundheitswesen seit 2011 gab (bitte aufgeschlüsselt nach Jahren und Delikten);
2. wie diese erfasst werden (bitte Erkenntnisstand aufschlüsseln nach Jahren seit 2011);
3. ob und aus welchen Gründen sie eine detailliertere Erfassung der Vermögensdelikte in Bezug auf das Gesundheitswesen für erforderlich hält;
4. wie viele Anklagen es in Baden-Württemberg im Bereich des Gesundheitswesens (Korruptions- und Vermögensstraftaten und Arzneimittelkriminalität) seit 2011 gab (bitte Erkenntnisstand aufschlüsseln nach Jahren seit 2011);
5. wie viele laufende Ermittlungsverfahren in diesem Bereich derzeit bestehen;
6. wie sich die durchschnittliche Gesamtdauer der bisher abgeschlossenen Ermittlungsverfahren seit 2011 entwickelt hat (bitte aufgeschlüsselt nach Jahren);
7. welche Konsequenzen sie aus der stetig steigenden Anzahl an Straftaten im Bereich des Gesundheitswesens zieht;
8. wie hoch der finanzielle Schaden durch Straftaten im Bereich des Gesundheitswesens (Korruptions- und Vermögensstraftaten und Arzneimittelkriminalität) seit 2011 war (bitte Erkenntnisstand aufschlüsseln nach Jahren seit 2011);

9. welche neuen Anforderungen durch das Inkrafttreten des Medizinprodukte-recht-Durchführungsgesetzes am 26. Mai 2021, insbesondere im Hinblick auf die strafrechtliche Ahndung von Verstößen, entstehen;
10. wie darauf bislang reagiert wurde;
11. wie sie die Möglichkeit der Einrichtung von Schwerpunktstaatsanwaltschaften für Korruption und Betrugsdelikte im Gesundheitswesen bewertet;
12. wie sie die Möglichkeit der Einrichtung eines Hinweisgebersystems für Korruptions- und Betrugsdelikte im Gesundheitswesen bewertet;
13. wie sie die Konzepte in Bayern, Brandenburg und Mecklenburg-Vorpommern in diesem Zusammenhang bewertet;
14. welche Schulungs- und Fortbildungsmaßnahmen im Hinblick auf die unter Ziffer 1 genannten Deliktsbereiche für die Ermittlungsbehörden bei Polizei und Justiz angeboten werden;
15. aus welchen Gründen die Etablierung von besonders spezialisierten Einheiten bei der Kriminalpolizei für die unter Ziffer 1 genannten Deliktsbereich sinnvoll sein könnte.

20.12.2021

Weinmann, Goll, Haußmann, Dr. Timm Kern, Bonath, Haag, Hoher,
Dr. Jung, Reith, Dr. Schweickert, Trauschel FDP/DVP

Begründung

In den letzten Jahren – massiv verstärkt durch die Coronapandemie – kam es zu einem starken Anstieg von Straftaten im Bereich des Gesundheitswesens. Entsprechende Straftaten bereiten den Staatsanwaltschaften besondere Schwierigkeiten, da das zu beachtende Sozialversicherungsrecht sehr komplex ist und nicht nur gesetzliche, sondern auch vertragliche Vorgaben zu den Leistungs- und Abrechnungsbeziehungen zu beachten sind. Weiterhin ist die Entwicklung im Gesundheitswesen dynamisch und gesetzliche Rahmenbedingungen ändern sich häufig. Es handelt sich um eine sehr spezielle Materie, die viel Einarbeitungszeit benötigt und Unterstützung durch Abrechnungs- und IT-Fachkräfte bedarf.

In mehreren Bundesländern, darunter Bayern, Brandenburg und Mecklenburg-Vorpommern, wurden daher Schwerpunktstaatsanwaltschaften eingerichtet, um durch längerfristige und durchgängige Befassung mit dieser Spezialmaterie Expertise aufzubauen und die Effektivität zu steigern. In Bayern wurden die Schwerpunktstaatsanwaltschaften darüber hinaus zusammengefasst in der Bayerischen Zentralstelle zur Bekämpfung von Betrug und Korruption im Gesundheitswesen.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 12. Januar 2022 nimmt das Ministerium der Justiz und für Migration im Einvernehmen mit dem Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen sowie dem Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,*

- 1. wie viele Straftaten es in Baden-Württemberg im Bereich der Korruptions- und Vermögensstraftaten, sowie der Arzneimittelkriminalität im Gesundheitswesen seit 2011 gab (bitte aufgeschlüsselt nach Jahren und Delikten);*
- 2. wie diese erfasst werden (bitte Erkenntnisstand aufschlüsseln nach Jahren seit 2011);*

Zu 1. und 2.:

Die statistische Erfassung von Straftaten erfolgt bei der Polizei Baden-Württemberg anhand der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS). Bei der PKS handelt es sich um eine sogenannte reine Ausgangsstatistik, in der strafrechtlich relevante Sachverhalte nach der polizeilichen Sachbearbeitung vor Abgabe an die Strafverfolgungsbehörden erfasst werden. Die PKS ist als Jahresstatistik konzipiert. Die Fallfassung erfolgt nach den bundeseinheitlichen „Richtlinien für die Führung der Polizeilichen Kriminalstatistik“.

Grundsätzlich ist im Bereich der Wirtschaftskriminalität zu berücksichtigen, dass anlässlich von Ermittlungsverfahren, die mehrere Einzelfälle umfassen können, es im Mehrjahresvergleich zu deutlichen statistischen Schwankungen kommen kann.

Die PKS weist für die Jahre 2011 bis 2020 die nachfolgende Anzahl von Fällen im Sinne der Fragestellungen mitsamt Schaden aus:

Anzahl der Fälle in Baden-Württemberg	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020
Abrechnungsbetrug im Gesundheitswesen gem. § 263 Abs. 1 StGB	177	254	237	1.542	289	105	385	93	1.079	1.601
– davon Schaden in Mio. Euro (gerundet)	0,51	0,65	4,49	5,32	3,87	2,25	36,85	6,07	1,91	4,78
Abrechnungsbetrug im Gesundheitswesen gem. § 263 Abs. 5 StGB (Bande) – PKS Erfassung ab dem Jahr 2016	–	–	–	–	–	6	1	22	0	0
– davon Schaden in Mio. Euro	–	–	–	–	–	0,06	0,26	0,00	0	0
Abrechnungsbetrug im Gesundheitswesen gem. § 263a Abs. 1 StGB – PKS Erfassung ab dem Jahr 2016	–	–	–	–	–	1	3	2	3	4
– davon Schaden in Mio. Euro	–	–	–	–	–	0,00	0,01	0,00	0,02	0,00
Bestechlichkeit im Gesundheitswesen gem. § 299a StGB	–	–	–	–	–	0	0	1	0	0
Bestechung im Gesundheitswesen gem. § 299b StGB	–	–	–	–	–	0	0	1	5	1

Bei den ab dem Jahr 2016 erfassten Fällen der Bestechlichkeit und Bestechung im Gesundheitswesen handelt es sich gemäß den „Richtlinien für die Führung der Polizeilichen Kriminalstatistik“ um keine sogenannten Schadensdelikte, sodass hierzu eingetretene Schäden nicht in der PKS erfasst beziehungsweise ausgewiesen werden. Ein Schaden im Sinne der PKS ist grundsätzlich der Geldwert (Verkehrswert) eines rechtswidrig erlangten Gutes. Bei Vermögensdelikten ist unter Schaden die Wertminderung des Vermögens zu verstehen.

In der dem Ministerium der Justiz und für Migration vorliegenden Strafverfolgungsstatistik erfolgt eine Differenzierung von Vermögens- und Korruptionsstraftaten im Gesundheitswesen bzw. bei der Arzneimittelkriminalität jenseits der einschlägigen §§ 299a, 299b StGB nicht. Straftaten im Bereich der Korruptions- und Vermögensstraftaten im Gesundheitswesen sowie entsprechende Arznei-/Betäubungsmitteldelikte werden in der Fachanwendung web.sta in verschiedenen Sachgebieten je nach Tatvorwurf erfasst und nicht gesondert gekennzeichnet. Die Verwendung der jeweiligen Sachgebietsschlüssel ist jedoch nicht auf Straftaten im Zusammenhang mit dem Gesundheitswesen beschränkt bzw. von anderen, vergleichbaren Tatvorwürfen differenzierbar. So wird Abrechnungsbetrug – je nach Komplexität des Verfahrens unter den Sachgebietsschlüsseln 26, 40 oder 41 erfasst. Diese Schlüssel umfassen jedoch auch andere Vermögens- (26) oder Wirtschaftsdelikte (40, 41), sodass eine Erhebung dieser Verfahren unergiebig ist. Der Sachgebietsschlüssel 65 betrifft Verfahren gegen Ärzte, sofern der Vorwurf im Zusammenhang mit der Berufsausübung steht und es sich nicht um einen Abrechnungsbetrug handelt. Hierunter fallen insbesondere Ermittlungen im Zusammenhang mit (fehlgeschlagenen) Heilbehandlungen, die von der Anfrage ersichtlich nicht betroffen sind. Sondererhebungen liegen nicht vor. Eine Erledigungsstatistik ist daher nicht verfügbar. Die Anzahl der laufenden Ermittlungsverfahren ließe sich allein mit einer Umfrage bei allen Dezernentinnen und Dezernenten erheben. Hiervon wurde angesichts der Kürze der zur Verfügung stehenden Zeit und des erforderlichen sehr hohen Aufwands abgesehen. Die Leiter der Abteilungen, die bei Staatsanwaltschaft Stuttgart für die einschlägigen Verfahren zuständig sind, schätzen die Zahl der Neueingänge bei der größten Staatsanwaltschaft des Landes jedenfalls pro Jahr auf 25 bis 35 Verfahren, ohne dass dabei eine stetig ansteigende Anzahl an Straftaten im Bereich des Gesundheitswesens festzustellen wäre.

Aus der Strafverfolgungsstatistik lassen sich somit nur die in Baden-Württemberg erfolgten Verurteilungen wegen der folgenden im Zusammenhang mit Korruption in Frage kommenden Straftatbestände ablesen, ohne dass daraus jedoch Rückschlüsse auf den oder die Verursacher und Einrichtung, auf die Einfluss ausgeübt werden sollte oder den konkreten Sachverhalt gezogen werden können. Von der Darstellung der vielfältigen Vermögensdelikte wurde abgesehen, da nicht erkennbar ist, dass sich aus jenen allgemeinen Zahlen besondere Erkenntnisse im Sinne der Anfrage ableiten ließen:

StGB	2020	2019	2018	2017	2016	2015	2014	2013	2012	2011
§ 108e	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–
§ 331	1	–	1	1	2	2	–	2	1	2
§ 332	4	1	2	–	2	1	5	–	8	3
§ 333	2	2	2	1	–	4	2	4	–	1
§ 334	22	11	8	6	11	20	11	10	13	21
§ 335	–	3	–	1	2	3	7	1	1	3
§ 335a (m.W.v. 26.11.2015 eingeführt)	–	–	–	–	–					
§ 299	3	2	–	–	6	6	6	1	4	9
§ 299a (m.W.v. 4.6.2016 eingeführt)	–	–	–	–						
§ 299b (m.W.v. 4.6.2016 eingeführt)	–	–	–	–						
§ 300 i.V.m. § 299 bzw. § 300 (§ 300 m.W.v. 4.6.2016 neu gefasst)	3	4	–	1	2	5	4	2	7	18
§ 300 i.V.m. § 299a, 299b (§ 300 m.W.v. 4.6.2016 neu gefasst)	–	–	–	–						

Schwarze Balken bedeuten, dass der Tatbestand zu dieser Zeit noch nicht existierte; die Zahlen für das Jahr 2021 liegen noch nicht vor.

3. ob und aus welchen Gründen sie eine detailliertere Erfassung der Vermögensdelikte in Bezug auf das Gesundheitswesen für erforderlich hält;

Zu 3.:

Die Beobachtung der Kriminalität und einzelner Deliktsarten ist durch die PKS gewährleistet. Die Strafverfolgungsstatistik ist eine reine Tätigkeitsstatistik der Gerichte, die ausweist, wie viele Verfahren die Gerichte im Jahr bearbeitet haben und ihre Entscheidungspraxis abbildet. Sie ist verfahrensbezogen aufgebaut und nicht nach einzelnen Delikten gegliedert, weshalb sie für die Bewertung der Kriminalitätslage weder geeignet noch bestimmt ist. Eine detailliertere Erfassung der Vermögensdelikte in Bezug auf das Gesundheitswesen brächte insoweit keinen Mehrwert.

4. wie viele Anklagen es in Baden-Württemberg im Bereich des Gesundheitswesens (Korruptions- und Vermögensstraftaten und Arzneimittelkriminalität) seit 2011 gab (bitte Erkenntnisstand aufschlüsseln nach Jahren seit 2011);

Zu 4.:

Nach einer nicht repräsentativen Umfrage unter den Dezernentinnen und Dezernenten der zuständigen Abteilungen bei der Staatsanwaltschaft Stuttgart als der größten Staatsanwaltschaft des Landes wurden – ohne Anspruch auf Vollständigkeit – wie folgt Anklagen und Strafbefehlsanträge erhoben bzw. gestellt:

2021	2020	2019	2018	2017	2016	2015	2014	2013	2012	2011
6	10	5	1	–	6	3	–	1	–	5

Im Übrigen wird auf die Antwort zu 1. und 2. verwiesen.

5. wie viele laufende Ermittlungsverfahren in diesem Bereich derzeit bestehen;

Zu 5.:

Eine Statistik zur Anzahl der Ermittlungsverfahren im Gesundheitswesen (Korruptions- und Vermögensstraftaten, Arzneimittelkriminalität) seit 2011 liegt weder vor, noch kann diese erhoben werden. Von einer landesweiten Schätzung wurde angesichts der Kürze der zur Verfügung stehenden Zeit abgesehen. Bei der größten Behörde des Landes sind derzeit ca. 70 Ermittlungsverfahren anhängig.

6. wie sich die durchschnittliche Gesamtdauer der bisher abgeschlossenen Ermittlungsverfahren seit 2011 entwickelt hat (bitte aufgeschlüsselt nach Jahren);

Zu 6.:

Unterstellt, dass sich die Frage auf Ermittlungsverfahren im Bereich des Gesundheitswesens bezieht, liegen Erkenntnisse zur Verfahrensdauer seit 2011 aus den unter 1. und 2. genannten Gründen nicht vor.

7. welche Konsequenzen sie aus der stetig steigenden Anzahl an Straftaten im Bereich des Gesundheitswesens zieht;

Zu 7.:

Die in der Begründung aufgestellte These, dass die Anzahl der Straftaten im Bereich des Gesundheitswesens seit 2011 stetig steige und entsprechende Straftaten den Staatsanwaltschaften besondere Schwierigkeiten bereiteten, kann belastbar nicht bestätigt werden. Auch insoweit erschien eine Umfrage bei den Dezernentinnen und Dezernenten der Strafverfolgungsbehörden des Landes, die mehrheitlich den Erhebungszeitraum bis 2011 kaum werden beurteilen können, weder sinnvoll noch möglich. Die für die Strafverfolgung zuständigen Ermittlungsbehörden führen im Falle eines Anfangsverdachts auch in diesen Verfahren die nach dem Legalitätsprinzip erforderlichen Ermittlungen durch und bringen die Verfahren zu einem sachgerechten Abschluss, damit die Täter in jedem Einzelfall ihrer tat- und schuldangemessenen Strafe zugeführt werden.

Einschlägige Straftaten werden bei der Kriminalpolizei derzeit durch Beamtinnen und Beamte der zuständigen Fachinspektionen für Betrug und Korruption in den regionalen Polizeipräsidien bearbeitet. In herausragenden Fällen übernimmt das LKA BW die Sachbearbeitung. Anlassbezogen werden Schwerpunktermittlungen durch eine Konzentration fachlich qualifizierter Ermittlerinnen und Ermittler in Ermittlungsgruppen geführt.

Im Justizhaushalt 2022 wurden zur Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität insgesamt 21,5 Neustellen bei den Staatsanwaltschaften und Gerichten des Landes geschaffen, auch um eine angemessene Wahrnehmung der Aufgaben bei der Bekämpfung der Korruptions- und Vermögensstraftaten und der Arzneimittelkriminalität im Gesundheitswesen zu gewährleisten.

8. wie hoch der finanzielle Schaden durch Straftaten im Bereich des Gesundheitswesens (Korruptions- und Vermögensstraftaten und Arzneimittelkriminalität) seit 2011 war (bitte Erkenntnisstand aufschlüsseln nach Jahren seit 2011);

Zu 8.:

Auf die Darstellung in der PKS zu Ziffer 1 wird verwiesen.

Darüber hinaus hat der Vorstand der Kassen(zahn)ärztlichen Vereinigungen nach § 81a Abs. 5 SGB V im Abstand von zwei Jahren seiner Vertreterversammlung über die Arbeit und Ergebnisse der „Stelle zur Bekämpfung von Fehlverhalten im Gesundheitswesen“ nach § 81a Abs. 1 SGB V zu berichten. Der Bericht ist der zuständigen Aufsichtsbehörde und der Kassen(zahn)ärztlichen Bundesvereinigung zuzuleiten. Durch Art. 3 Nr. 1 lit. b des Gesetzes zur Bekämpfung der Korruption im Gesundheitswesen vom 30. Mai 2016 wurde dem § 81a Absatz 5 SGB V die Regelung angefügt, dass in den Berichten der verhinderte und der entstandene Schaden zu nennen ist.

Nach Mitteilung der Kassenärztlichen Vereinigung Baden-Württemberg (KVBW) beziffert sich der finanzielle Schaden in ihrem Zuständigkeitsbereich im jeweiligen Berichtszeitraum wie folgt:

– Jahr 2011	2.749.044 Euro
– Jahre 2012 und 2013	674.400 Euro
– Jahre 2014 und 2015	7.326.143 Euro
– Jahre 2016 und 2017	16.980.642 Euro
– Jahre 2018 und 2019	676.792 Euro
– Jahre 2020 und 2021	207.989 Euro

Aufgrund der Kurzfristigkeit der Anfrage hat die KZVBW dem Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration keine vollständigen Informationen über die Höhe des entstandenen Schadens für den Berichtszeitraum übermittelt. Es wurde lediglich mitgeteilt, dass durch die o. g. Stelle nach § 81a Abs. 1 SGB V im Berichtszeitraum vom 1. Januar 2018 bis 31. Dezember 2019 ein drohender Vermögensschaden in Höhe von ca. 1.400.000 Euro verhindert werden konnte.

Korruptions- und Vermögensstraftaten in anderen Bereichen des Gesundheitswesens betreffen im Wesentlichen die Organe der Selbstverwaltung, sodass hierzu keine detaillierten Aussagen getroffen werden können. Nach GKV-Spitzenverband fügen jedoch Abrechnungsbetrug und Korruption der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung jedes Jahr Millionenschäden zu.

9. welche neuen Anforderungen durch das Inkrafttreten des Medizinprodukte-recht-Durchführungsgesetzes am 26. Mai 2021, insbesondere im Hinblick auf die strafrechtliche Ahndung von Verstößen, entstehen;

10. wie darauf bislang reagiert wurde;

Zu 9. und 10.:

Mit Inkrafttreten des Medizinprodukte-recht-Durchführungsgesetzes (MPDG) am 26. Mai 2021 blieb die grundsätzliche Zuständigkeit der Länderbehörden bei der Anordnung notwendiger Maßnahmen erhalten. In Baden-Württemberg liegt die Zuständigkeit für die Durchführung des Medizinprodukte-rechtes bei den Regierungspräsidien. Jedoch haben das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM) und das Paul-Ehrlich-Institut (PEI) mehr Befugnisse bekommen. Bei Gefahr im Verzug können die Bundesoberbehörden insbesondere das Inverkehrbringen oder die Inbetriebnahme des Produkts auf dem nationalen Markt verbieten oder einschränken, die Bereitstellung des Produkts untersagen oder beschränken oder die Rücknahme und den Rückruf des Produkts anordnen.

Fälschungen sind nunmehr in Umsetzung der sog. „Medicrime“-Konvention des Europarates explizit adressiert. Durch die Konvention soll eine enge Verbindung zwischen den Vertragspartnern zur Verhütung und Bekämpfung von Arzneimittel- und Medizinproduktfälschungen und ähnlichen Straftaten geschaffen werden.

Die Kataloge für einzelne Handlungen sowohl bei Straftaten als auch bei Ordnungswidrigkeiten wurden um einige Tatbestände ergänzt und präzisiert.

Mit § 92 Abs. 5 MPDG wurde der Strafraum für die dort genannten Fallgruppen von drei auf zehn Jahre Freiheitsstrafe erhöht. Dabei sind die Fallgruppen „Eigennutz oder Vermögensvorteile großen Ausmaßes“ und „bandenmäßige Tatbegehung“ explizit neu aufgeführt. Neue Anforderungen an die zuständigen Medizinprodukte-Überwachungsbehörden entstehen dadurch nicht.

Bei Bekanntwerden strafrechtlich relevanter Verstöße gegen die medizinproduktrechtlichen Bestimmungen, werden diese Vorgänge der zuständigen Staatsanwaltschaft übergeben. Im Hinblick auf bandenmäßig begangene Straftaten könnten dabei komplexere bzw. langwierigere Ermittlungen auf die Strafverfolgungsbehörden zukommen. Mögliche Auswirkungen des MPDG auf die Arbeit der Staatsanwaltschaften lassen sich derzeit wegen fehlender Erfahrungswerte aber noch nicht bewerten. Hierbei ist insbesondere auch die Pandemiesituation zu berücksichtigen, die verallgemeinerungsfähige Schlüsse zum jetzigen Zeitpunkt verbietet.

11. wie sie die Möglichkeit der Einrichtung von Schwerpunktstaatsanwaltschaften für Korruption und Betrugsdelikte im Gesundheitswesen bewertet;

Zu 11.:

In Baden-Württemberg sind Wirtschaftsstrafsachen nach § 74c Abs. 1 Nr. 1 bis 3, 5, 5a und 6 des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG), in denen die Strafkammer als erkennendes Gericht des ersten Rechtszugs zuständig ist, dem Landgericht Mannheim für den Bezirk des Oberlandesgerichts Karlsruhe sowie dem Landgericht Stuttgart für den Bezirk des Oberlandesgerichts Stuttgart zugewiesen. Hier von umfasst sind u. a. Betrugsstrafaten, soweit zur Beurteilung des Falles besondere Kenntnisse des Wirtschaftslebens erforderlich sind, sowie Straftaten der Bestechung und der Bestechlichkeit im Gesundheitswesen (§ 74c Abs. 1 Nr. 5a und 6 GVG). Entsprechend sind bei den Staatsanwaltschaften in Mannheim und Stuttgart Schwerpunktstaatsanwaltschaften zur Bearbeitung von Wirtschaftsstrafsachen eingerichtet (vergleiche: Verwaltungsvorschrift des Justizministeriums über die Einrichtung von Schwerpunktstaatsanwaltschaften zur Bearbeitung von Wirtschaftsstrafsachen vom 7. März 2012, Die Justiz, 261, zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 17. Januar 2019, Die Justiz, S. 42).

Die erforderliche Spezialisierung der staatsanwaltschaftlichen Sachbearbeitung in dem in Rede stehenden Deliktsfeld ist dadurch gewährleistet, dass Ermittlungsverfahren wegen Vermögensstrafaten und Korruptionsdelikten im Gesundheitswesen, sofern sie zugleich als Wirtschaftsstrafsache im Sinne des § 74c GVG zu qualifizieren sind, den Schwerpunktstaatsanwaltschaften in Mannheim und Stuttgart zur Bearbeitung zugewiesen sind und durch spezialisierte Dezernentinnen und Dezernenten bearbeitet werden. Soweit Ermittlungsverfahren wegen minder schwerer Vermögensstrafaten und Korruptionsdelikten im Gesundheitswesen durch die örtlich zuständigen Staatsanwaltschaften bearbeitet werden, stehen diesen die spezialisierten Dezernentinnen und Dezernenten der Schwerpunktstaatsanwaltschaften für Wirtschaftskriminalität als Ansprechpartner zur Verfügung. Zudem sind auch in der ganz überwiegenden Mehrzahl der örtlichen Staatsanwaltschaften Ansprechpartnerinnen und -partner für Betrugsdelikte im Gesundheitswesen eingerichtet. Vor diesem Hintergrund besteht in Baden-Württemberg kein Erfordernis für die Einrichtung einer „Schwerpunktstaatsanwaltschaft für Korruption und Betrugsdelikte im Gesundheitswesen“.

12. wie sie die Möglichkeit der Einrichtung eines Hinweisgebersystems für Korruptions- und Betrugsdelikte im Gesundheitswesen bewertet;

13. wie sie die Konzepte in Bayern, Brandenburg und Mecklenburg-Vorpommern in diesem Zusammenhang bewertet;

Zu 12. und 13.:

Auf die Verwaltungsvorschrift der Landesregierung zur Verhütung und Bekämpfung von Korruption (VwV Korruptionsverhütung und -bekämpfung) wird verwiesen. Die VwV Korruptionsverhütung und -bekämpfung der Landesregierung wurde mit Kabinettsbeschluss im November 2021 um drei Jahre bis zum 31. Dezember 2024 verlängert und an die aktuelle Rechtslage – insbesondere im Vergaberecht – angepasst. Weitere Änderungen der Verwaltungsvorschrift sollen im Rahmen des in den kommenden Jahren geplanten Neuerlasses der Vorschrift erfolgen. Vor allem die Umsetzung der Europäischen Richtlinie zum Schutz von Hinweisgebern in nationales Recht wird auch auf Landesebene Regelungsbedarf auslösen.

Das Ministerium der Justiz und für Migration hat für seinen Geschäftsbereich in Umsetzung der Verwaltungsvorschrift der Landesregierung zur Verhütung und Bekämpfung von Korruption (VwV Korruptionsverhütung und -bekämpfung) neben den zentralen Ansprechpartnern (Nr. 6 der Anlage 3 zur VwV) bei den Generalstaatsanwaltschaften in Karlsruhe und Stuttgart den von der Landesregierung beauftragten unabhängigen und freiberuflichen Vertrauensanwalt für Korruptionsverhütung beauftragt. Der Vertrauensanwalt steht im Rahmen seiner Mandatierung Bürgerinnen und Bürgern, Beschäftigten und Geschäftspartnern der Landesverwaltung als unabhängiger Ansprechpartner zur Verfügung und nimmt Mitteilungen entgegen, die Verdachtsmomente für Korruptionsstraftaten enthalten. Ziel seiner Arbeit ist die Aufklärung von Korruptionssachverhalten. Hinweise werden auf ihre Glaubwürdigkeit und strafrechtliche Relevanz geprüft. Bei Vorliegen hinreichender Verdachtsmomente für ein Fehlverhalten von Beschäftigten oder von Dritten zulasten des Landes wird der Sachverhalt der zuständigen obersten Landesbehörde gemeldet, die das weitere Verfahren steuert. Der Vertrauensanwalt kann der Hinweisgeberin beziehungsweise dem Hinweisgeber auf Wunsch Vertraulichkeit zusichern. Person, Kontaktadresse und Aufgaben des beauftragten Vertrauensanwalts sind auf der Internetseite des Innenministeriums und im Landesintranet abrufbar.

Zudem steht bereits seit 2012 das anonyme und webbasierte Hinweisgebersystem „Business Keeper Monitoring System“ (BKMS®) der Polizei in Baden-Württemberg allen Bürgerinnen und Bürgern zur Verfügung, um Verdachtsmomente in den Bereichen Korruption und Wirtschaftskriminalität mitzuteilen. Das System wird durch das Landeskriminalamt (LKA) Baden-Württemberg betreut. Es ermöglicht die Abgabe anonymer Hinweise und den anonymen Dialog zwischen dem LKA und den hinweisgebenden Personen, um den Sachverhalt zu verifizieren. Das LKA prüft die eingehenden Hinweise auf Glaubwürdigkeit und strafrechtliche Relevanz. Bei Vorliegen hinreichender Verdachtsmomente wird der Sachverhalt der örtlich zuständigen Polizeidienststelle übermittelt. In besonderen Fällen ermittelt das Landeskriminalamt. Bei Vorliegen hinreichender Verdachtsmomente für ein Fehlverhalten von Beschäftigten oder von Dritten zulasten des Landes wird der Sachverhalt der zuständigen obersten Landesbehörde gemeldet. Das anonyme Hinweisaufnahmesystem ist über die Internetseiten des Innenministeriums und der Landespolizei verfügbar. Wird wegen Anzeichen für Korruption zunächst verwaltungsintern ermittelt, ist darauf zu achten, dass spätere Ermittlungen der Strafverfolgungsbehörden nicht gefährdet werden, zum Beispiel dadurch, dass ein Tatverdächtiger gewarnt wird. Hat sich ein Korruptionsverdacht erhärtet, werden unverzüglich die Maßnahmen eingeleitet, die erforderlich sind, um Schaden abzuwenden. Ist ein Schaden bereits eingetreten, sind die Ersatzansprüche geltend zu machen, sobald die Beweislage dies zulässt. Der Dienstherr hat aufgrund des Verbots der Annahme von Belohnungen, Geschenken und sonstigen Vorteilen nach § 42 BeamtStG einen Anspruch gegen seine Beamtinnen und Beamten auf Herausgabe von Bestechungszuwendungen, soweit nicht im Strafverfahren der Verfall angeordnet wurde.

Besteht aufgrund konkreter Tatsachen der Verdacht eines Bestechungsdelikts oder eines Begleitdelikts, das im Zusammenhang mit einem Bestechungsdelikt stehen kann, unterrichtet die Behörde, gegebenenfalls nach Abstimmung mit der nächsthöheren Behörde, unverzüglich die Strafverfolgungsbehörden.

Die Kassenzahnärztliche Vereinigung Baden-Württemberg merkt darüber hinaus an, dass die in § 81a Abs. 2 SGB V enthaltene Regelung („jede Person kann sich in Angelegenheiten des Absatz 1 an die Kassen[zahn]ärztlichen [Bundes-]Vereinigungen wenden“) die „Stelle zur Bekämpfung von Fehlverhalten im Gesundheitswesen“ und deren Kompetenzen nicht auf das Vorhandensein eines Hinweisgebersystems beschränke. Es sei nicht nur Hinweisen von Personen nachzugehen, es könnten auch eigene Ermittlungen angestellt werden, sofern Auffälligkeiten zu Tage treten würden, denen im Sinne von § 81a Abs. 1 Satz 1 SGB V nachzugehen sei.

Damit Fehlverhalten zu Lasten der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung effektiver verfolgt und konsequent geahndet werden kann, wurden bei allen gesetzlichen Kranken- und Pflegekassen, ihren Verbänden und beim GKV-Spitzenverband „Stellen zur Bekämpfung von Fehlverhalten im Gesundheitswesen“ eingerichtet. Die gesetzliche Rechtsgrundlage bilden § 197a SGB V und § 47a SGB XI. Diese Ermittlungs- und Prüfungsstellen gehen allen Hinweisen und Sachverhalten nach, die auf „Unregelmäßigkeiten“ bzw. „rechtswidrige Nutzung von Finanzmitteln“ zulasten der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung hindeuten. Typische Indikatoren für ein Fehlverhalten im Gesundheitswesen stellen z. B. die folgenden Fallgruppen dar:

- Abrechnung von nicht erbrachten Leistungen („Luftleistungen“/„Luftrezepte“),
- Abrechnung von nicht mit einer notwendigen Qualifikation erbrachten Leistungen,
- Rezeptfälschung,
- Verordnungsfälschung,
- Unzulässige Zusammenarbeit von Leistungserbringern und Vertragsärzten (§ 128 SGB V),
- Zuweisungen von Versicherten gegen Entgelt und
- Missbrauch von Krankenversichertenkarten

Gemäß § 197a Abs. 2 SGB V kann sich jede Person mit einem Hinweis auf Fehlverhalten im Gesundheitswesen zulasten der Kranken- und Pflegekassen an die insoweit zuständigen externen Meldestellen bei den Kranken- und Pflegekassen wenden.

Ergibt die Prüfung, dass ein Anfangsverdacht auf strafbare Handlungen mit nicht nur geringfügiger Bedeutung zulasten der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung bestehen könnte, ist unverzüglich die Staatsanwaltschaft zu unterrichten. Insofern besteht hier bereits ein Hinweisgebersystem für Korruptions- und Betrugsdelikte. Zudem hat der Bundesgesetzgeber mit dem seit 9. Juni 2021 geltenden Gesetz zur digitalen Modernisierung von Versorgung und Pflege (DVPMG) mehr Transparenz geschaffen, welches erwartungsgemäß auch Erleichterungen für die Arbeit der Fehlverhaltensbekämpfungsstellen im Gesundheitswesen schaffen wird (BGBl. I 2021, 1309).

Eine Erhebung und Bewertung von Konzepten anderer Länder wird vor diesem Hintergrund derzeit nicht als notwendig erachtet.

14. welche Schulungs- und Fortbildungsmaßnahmen im Hinblick auf die unter Ziffer 1 genannten Deliktsbereiche für die Ermittlungsbehörden bei Polizei und Justiz angeboten werden;

Zu 14.:

Die Bekämpfung von Korruptions- und Vermögensdelikten im Gesundheitswesen ist fester Bestandteil des zentralen Fortbildungsangebots des Instituts für Fortbildung an der Hochschule für Polizei Baden-Württemberg (HfPolBW). Für Polizeibeamtinnen und -beamte der Kriminalpolizei, die hauptsächlich mit der Bearbeitung von Ermittlungsverfahren zur Aufklärung des Abrechnungsbetrugs im Gesundheitswesen betraut sind, finden an der HfPolBW jährlich Workshops zum Thema „Abrechnungsbetrag im Gesundheitswesen“ statt. Neben der Polizei Baden-Württemberg nehmen an diesen Workshops auch Vertreterinnen und Vertreter der Staatsanwaltschaft Stuttgart teil.

Im Zeitraum 2015 bis 2019 wurden durch die HfPolBW ergänzend zu dem vorgenannten Workshop insgesamt drei einwöchige Seminare zum Deliktphänomen Abrechnungsbetrag im Gesundheitswesen angeboten und durchgeführt, die bedarfsorientiert angeboten werden können. Korruptions- und Vermögensstraftaten sowie die Arzneimittelkriminalität werden darüber hinaus regelmäßig in mehreren allgemeinen Fortbildungsangeboten und Arbeitskreisen der Polizei Baden-Württemberg unter Einbeziehung aktueller Entwicklungen, wie zum Beispiel der Coronapandemie, gelehrt bzw. thematisiert.

Seit Inkrafttreten des Gesetzes zur Bekämpfung der Korruption im Gesundheitswesen am 4. Juni 2016 wurde die Thematik „Korruption im Gesundheitswesen“ überdies im Seminar Wirtschaftskriminalität sowie bei der Einführungsfortbildung für Wirtschaftskriminalistinnen und -kriminalisten implementiert.

Neben dem Fortbildungsangebot der HfPolBW bietet das Bundeskriminalamt als Zentralstelle der deutschen Kriminalpolizei ergänzend eine Fortbildung zum Thema „Abrechnungsbetrag und Korruption im Gesundheitswesen“ an, an dem alle Kriminalbeamtinnen und -beamte des Bundes und der Länder teilnehmen können.

Justizielle Fortbildungsveranstaltungen zu den genannten Deliktsbereichen finden sich sowohl im Fortbildungsportfolio für die Justiz auf Landesebene als auch im Programm der Deutschen Richterakademie.

Mit der Veranstaltung „Vermögensstraftaten und Korruption im Gesundheitswesen“ bietet die Deutsche Richterakademie im Jahr 2022 eine Fortbildung an, die gezielt den mit der Frage intendierten Phänomenbereich erfasst. Daneben veranstaltet die Deutsche Richterakademie regelmäßig weitere einschlägige Fortbildungsveranstaltungen wie „Aktuelle Entwicklungen im Wirtschaftsstrafrecht“ oder „Grundlagen des Wirtschaftsstrafrechts“. Zur Reform des Geldwäschestrafatbestands wird 2022 darüber hinaus eine gesonderte Onlinetagung angeboten.

Zudem erfolgt im jährlichen Turnus ein mehrtägiger bundesweiter Erfahrungsaustausch der Schwerpunktstaatsanwaltschaften für die Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität. Der nächste Austausch findet im Mai 2022 in Stuttgart statt, nachdem der Austausch im Jahr 2021 pandemiebedingt verschoben werden musste.

Auf Landesebene findet unter den Wirtschaftsdezernenten bei den baden-württembergischen Staatsanwaltschaften jährlich die mehrtägige Veranstaltung „Erfahrungsaustausch in Wirtschaftsstrafsachen“ statt, der von den beiden Schwerpunktabteilungen in Mannheim und Stuttgart organisiert wird.

Weiterhin veranstalten nicht justizielle Träger Fortbildungsveranstaltungen, so der GKV-Spitzenverband oder einzelne Krankenkassen. Schließlich findet (derzeit viermal jährlich) ein „Runder Tisch“ mit den Fehlverhaltensstellen der Krankenkassen statt. An Teilen dieser Veranstaltung nimmt auch die Staatsanwaltschaft teil. Die Zielsetzung entspricht dabei derjenigen des Workshop Abrechnungsbetrag im Gesundheitswesen.

15. aus welchen Gründen die Etablierung von besonders spezialisierten Einheiten bei der Kriminalpolizei für die unter Ziffer 1 genannten Deliktsbereich sinnvoll sein könnte.

Zu 15.:

Auf die Antwort Ziffer 7 wird verwiesen.

Gentges

Ministerin der Justiz
und für Migration